

200 170  
140  
70 DIN 19 051  
84 100 120

A 96 - 05547

Stammt-Dr.

Orts-Nr.

Duplikat.

**Statut  
des  
Verbandes deutscher Textilarbeiter.**

Vor- und Zuname: .....

Geburtsstag und Jahr: .....

Geburtsort: .....

Beruf: .....

Eingetreten den .....

in .....

Unterschrift des Husstellers: .....

Unterschrift des Mitgliedes: .....

Duplikat ausgestellt am .....

in .....

Stempel.

Auf genaue Ausfüllung dieser Seite hat jedes Mitglied selbst zu achten. Um bei irgendwelchen Vorkommnissen der Unterstützung nicht verlustig zu gehen, sind die Beiträge regelmäßig zu zahlen. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben dasselbe an die Verbandsverwaltung zurückzugeben.

**Der Verbandsvorstand.**

Bei Aushändigung eines Duplikatbuchs ist der Gesamtbetrag der erhaltenen Unterstützung unter Angabe des Datums, wann die letzte Unter- stützung gezahlt wurde, in das neue Buch einzutragen.

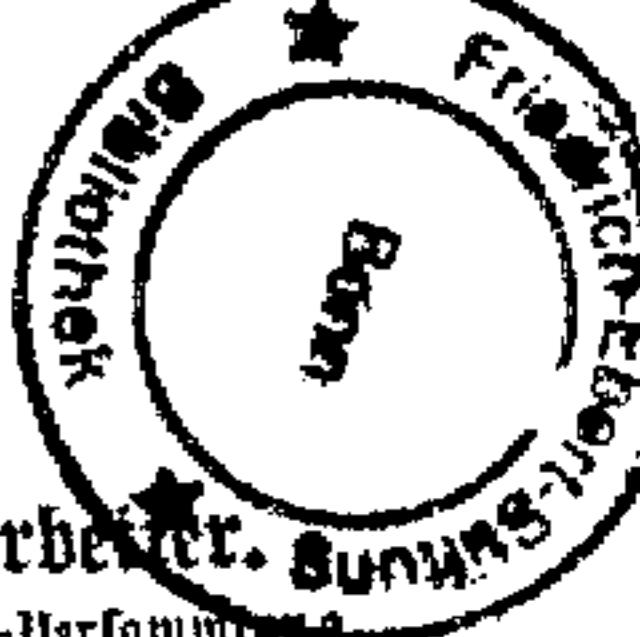
A 96 - 05547

# Statut

des

Berbandes deutscher Textilarbeiter. Sonnungs-  
Friedrich

(Ungearbeitet nach den Beschlüssen der General-Versammlung  
in Hannover 1904.)



## I. Zweck des Verbandes.

§ 1.

Der Verband hat den Zweck, durch eine Vereinigung aller in der Textilindustrie Deutschlands beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen.

Zur Förderung dieses Zweckes erstrebt der Verband:

- a) eine geregelte, der modernen Technik entsprechend verkürzte Arbeitszeit;
- b) Abschaffung der Sonn-, Feiertags-, Überstunden- und Nachtarbeit, sowie des Prämienystems;
- c) gleiche Löhne für gleiche Leistungen;
- d) Regelung des Herbergswesens, sowie des Arbeitsnachweises;
- e) fortlaufende staatliche Erhebungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse.

## II. Rechtungen des Verbandes an seine Mitglieder.

§ 2.

Der Verband kann seinen Mitgliedern je nach Mitteln gewähren:

- a) Krankenunterstützung;
- b) Unterstützung bei Maßregelung;
- c) Unterstützung bei Streik;
- d) Metseunterstützung;
- e) Umzugsunterstützung bei Streik und Maßregelung;
- f) unentgeltlicher Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten, oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandsstätigkeit geraten, wie auch bei Anklagen wegen Verstoßes gegen den § 153 der Gewerbeordnung.

### III. Beitritt.

#### § 3.

- a) Mitglied können alle in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ohne Unterschied der Nationalität werden;
- b) Mitglieder anderer Verbände, sofern diese der Generalkommision angeschlossen sind und mit dem Textilarbeiterverband einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen haben, finden, wenn sie in der Textilindustrie in Arbeit treten, Aufnahme, ohne Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Beiträge in der früheren Organisation bis zur Zeit des Übertritts bezahlt sind und die Abmeldung rechtzeitig erfolgt ist.  
Die in der früheren Organisation gezahlten Beiträge werden in Bezug auf Narrenzeit bei jeder im Verband eingeführten Unterstützung voll angerechnet;
- c) treten verheiratete weibliche Mitglieder aus dem Arbeitsverhältnis und melden sich vorschriftsmäßig vom Verband ab, so können dieselben, wenn der Wiedereintritt in den Verband innerhalb eines Jahres erfolgt, ohne Eintrittsgeld aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft rechnet jedoch von dem Tage des Wiedereintritts an;
- d) Angehörige anderer Industrien als der Textilindustrie finden unter denselben Bedingungen Aufnahme wie die Textilarbeiter, wenn für dieselben in ihrer Industrie keine Organisation besteht.

### IV. Austritt und Ausschluß.

#### § 4.

Der freiwillige Austritt aus dem Verbande ist schriftlich anzugeben, doch muß das den Austritt anmeldende Mitglied bis zum Tage des Austritts seine Beiträge beglichen haben.

Der Ausschluß aus dem Verbande erfolgt:

- a) wenn ein Mitglied sich länger als sechs Wochen mit seinen Beiträgen im Rückstande befindet, jedoch können die Ortsverwaltungen die Beiträge auf Wunsch weitere sechs Wochen gestunden;
- b) wenn ein Mitglied sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, welche dem Interesse des Verbandes entgegenwirken;
- c) der Ausschluß kann nur durch die Generalversammlung der Filiale erfolgen; wenn eine Versammlung

unmöglich ist, soll eine Urabstimmung unter den Mitgliedern vorgenommen werden. In letzterem Falle ist der Sachverhalt acht Tage vorher in geeigneter Weise bekannt zu machen;

- b) das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, das Mitgliedsbuch an die Ortsverwaltung abzugeben; diese hat auf Verlangen eine Bescheinigung über Anfang und Ende der Mitgliedschaft, sowie über die Art des Austritts zu erteilen.

Die Mitgliedsbücher bleiben Eigentum des Verbandes. Die örtlichen Verwaltungen sind für die Zurückgabe bei eventuellem Austritt verantwortlich.

#### § 5.

Beschwerden gegen den Ausschluß sind bei dem Ausschuß und bei der Generalversammlung einzureichen.

Beschwerden gegen den Ausschluß, welche nicht innerhalb zweier Jahren erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

### V. Beitrag.

#### § 6.

Das Eintrittsgeld beträgt 80 Pf., der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder 30 Pf., für weibliche Mitglieder 20 Pf.

Der Verbandsvorstand kann bei größeren Streiks oder Aussperrungen eine Extrasteuern im Betrage von mindestens 10 Pf. wöchentlich erheben.

Den Filialen steht das Recht zu, die Wochenbeiträge bis zu 25 p.C. zu erhöhen. Jedoch ist die Verwaltung einer solchen Filiale, wo die Beiträge erhöht werden sollen, verpflichtet, den gesamten Mitgliedern der Filiale hiervon frühzeitig Kenntnis zu geben. Wird einem solchen Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder zugestimmt, so hat das übrige Drittel sich diesem Mehrheitsbeschluß zu fügen. Jedoch ist in solchen Fällen die Genehmigung des Verbandsvorstandes einzuholen.

### VI. Beitrags-Gutbindung.

#### § 7.

Von der Beitragsleistung sind entbunden: frakle, arbeitslose und zum Militärdienst eingezogene Mitglieder.

Dieserartigen Mitglieder, welche infolge Arbeitslosigkeit oder Krankheit von der Beitragszahlung entbunden sein wollen, haben jede Woche ihr Verbandsbuch dem Kassenbeamter zwangs Einsichtnahme der Freimarkten zu stellen.

Hat ein Mitglied infolge Arbeitslosigkeit oder Krankheit für 52 Wochen Beiträge nicht geleistet, so erlischt mit Ablauf der 52. Woche die Mitgliedschaft. Dieselbe lebt wieder auf, wenn innerhalb 13 Wochen nach Erlöschen derselben ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird und von der 53. Woche an die Beiträge für mindestens 6 Wochen nachgezahlt werden.

## VII. Organisation und Verwaltung.

### § 8.

Die Verwaltung besteht aus:

1. dem Vorstand,
2. dem Ausschuß,
3. der Ortsverwaltung,
4. wo Gaueinteilung eingeht, der Gauverwaltung.

### § 9.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

1. zwei Vorsitzenden,
2. einem Kassierer,
3. zwei Schriftführern.

### § 10.

Vorstand und Ausschuß haben ihren Sitz an einem Orte. Letzteren bestimmt die Generalversammlung. Die Wahl der besetzten Beamten erfolgt durch die Generalversammlung, die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie den Ausschuß wählt die Filiale des Ortes, an welchem diese Körperschaften ihren Sitz haben.

Die Verwaltung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Besorgungen der Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch das Statut dem Ausschuß oder der Generalversammlung vorbehalten werden, sind dem Vorstande übertragen, insbesondere:

1. vertreibt der Vorstand den Verband gegenüber den Behörden und anderen Personen;
2. hat derselbe die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
3. die Rassenangelegenheiten zu erledigen und regelmäßig Rassenberichte aufzustellen, sowie zu veröffentlichen;
4. die Generalversammlung einzuberufen; Bestimmung zu treffen über Ort und Zeit der Generalversammlung und über die Wahl der Delegierten.

5. in Gemeinschaft mit dem Ausschuß etwaige durch das Gesetz bedingte Statutenänderungen vorzunehmen;

### § 11.

Der Vorstand hat den Verband unter voller Verantwortlichkeit zu leiten und darauf zu sehen, daß die Grundsätze des Verbandes von allen Mitgliedern hochgehalten werden; ferner hat derselbe für wirksame Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen.

Über außergewöhnliche Ausgaben bis 100 M. kann der Vorstand selbstständig disponieren; werden größere Ausgaben notwendig, so hat dazu der Ausschuß seine Zustimmung zu geben. Dies gilt auch in Bezug auf Maßregelungen.

### § 12.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen.

Der Ausschuß hat sich innerhalb acht Tagen nach Schluß der Generalversammlung zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im "Legitimatbetter" zu erlassen. Derselbe gibt sich seine Geschäftsvorordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes, vorbehaltlich der Berufung an die Generalversammlung, zu erledigen und gemeinsam mit dem Vorstand die Wahl etwa erforderlicher Hilfsleute vorzunehmen und deren Vergütung festzustellen.

Der Ausschuß und der Vorstand haben das Recht, mit Dreiviertel-Majorität der Stimmen jedes Mitglied des Vorstandes, auch den Vorsitzenden, vom Amt zu suspendieren, sobald sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten der Betreffenden den Interessen des Verbandes zuwiderläuft.

Der Ausschuß ist der Generalversammlung gegenüber verpflichtet, Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

### § 13.

In allen Orten Deutschlands, in welchen mindestens 10 Mitglieder vorhanden sind, hat der Vorstand eine Zahlstelle zu errichten. Zur Leitung der Geschäfte in der Zahlstelle wird von den Mitgliedern ein Beitragssammler und dessen Stellvertreter gewählt. Hat eine Zahlstelle über 20 Mitglieder, so kann durch dieselbe eine Filiale errichtet werden. Zur Leitung derselben sind 5 Personen zu wählen.

Die Neuwahlen der Ortsverwaltungen haben regelmäßig im Monat Dezember stattzufinden, und sind die Adressen an den Verbandsvorstand zu senden.

§ 14.

In jeder Filiale ist im Falle einer Lohnbewegung eine Kommission von 5 Personen zu wählen, welche den Zweck hat, in Fällen von Streiks oder Aussperrungen mit Stimmberechtigung den Vorstand zu ergänzen.

§ 15.

Zur Deckung der örtlichen Ausgaben in der Zahlstelle oder Filiale dürfen 25 p.C. der Einnahmen aus dem wöchentlichen Beitrag zurückbehalten werden. Eintrittsgelder und aus Extramarken herrührende Einnahmen müssen ohne Abzug an die Hauptkasse abgeführt werden.

§ 16.

1. Zahlstellen und Filialen haben innerhalb zweier Wochen nach Quartalschluss die Abrechnung und den dazugehörigen Betrag an die Hauptkasse zu senden, spätestens bis zum 15. des ersten Monats im Quartal müssen die Abrechnungen eingesandt sein. Ist innerhalb vier Wochen nach Quartalschluss die Abrechnung noch nicht eingesandt, so hat der Zentralvorstand eine Revision in der betreffenden Zahlstelle zu veranlassen.

Falls sechs Wochen nach Quartalschluss noch nicht abgerechnet ist, sollen die betreffenden Filialen am Kopfe des „Legitärarbeiters“ benannt geben werden.

Verwaltungsstellen, welche die Abrechnung in der vorgeschriebenen Zeit nicht einsenden, werden die Verpflichtungen seitens des Verbandes so lange aufgezehrt, bis dieselben ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Verwaltung der Verwaltungsstelle ist dem Verband gegenüber haftbar für alle übernommenen Werte.

2. Ferner wird den Ortsverwaltungen zur Pflicht gemacht, eine Statistik über Lohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere Arbeitslosen- und Krankenstatistik zu führen und diese dem Zentralvorstand auf Erfordern zur Verfügung zu stellen.
3. Bei Auflösung einer Filiale oder Zahlstelle sind sämtliche Verbandsunterlagen, als Geschäftsbücher,

Marken, Stempel, sowie Kasse, auch der Ortsklassenbestand, an die Hauptkasse abzuführen.

§ 17.

Der Gauvorstand besteht aus 5 Personen.

Die Gaulkonferenz bestimmt den Ort, an welchem der Gauvorstand setzen Sitz hat.

Die Wahl von besoldeten Beamten im Gauvorstand erfolgt durch die Gaulkonferenz, die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitglieder desjenigen Ortes gewählt, welcher als Sitz des Gauvorstandes bestimmt ist.

Der besoldete Gaubeamte kann zugleich Vorsitzender des Gauvorstandes sein.

Der Gauvorstand hat:

1. für die Aufrechterhaltung und Verbreitung der Organisation in dem Gau zu wirken;
2. in den Ortsverwaltungen regelmäßige Revisionen vorzunehmen und Anleitung zur Geschäftsführung zu geben, solute den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten;
3. die Gaulkonferenz einzuberufen;
4. Bestimmungen zu treffen über Ort und Zeit der Gaulkonferenz und über die Wahl der Delegierten.

§ 18.

Die Bestimmungen vorstehender Paragraphen, nämlich der §§ 13, 14, 15, 16, 17, finden keine Anwendung auf Orte von Bundesstaaten, in welchen Zahlstellen und Filialen nach den dort geltigen Vereinsgesetzen nicht errichtet oder nur unter besonderen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden dürfen.

An solchen Orten erfolgt der Beitritt zum Verbande als Einzelmitglied. Das Einzelmitglied hat seine Beiträge an den Hauptklassierer abzuführen, sofern nicht der Verbandsvorstand eine Person ermächtigt, an welche die Beiträge zu entrichten sind.

VIII. Geschäftsvorordnung.

§ 19.

1. Der Vorsitzende hat die Versammlung einzuberufen, zu eröffnen und zu leiten. Zur Erörterung resp. Beschlusffassung dürfen nur Verbandsangelegenheiten und Fragen unseres Gewerbes dienen.

2. Nach Eröffnung der Versammlung hat der Vorsitzende zunächst die von ihm oder vom Vorstande oder

von einer früheren Versammlung festgesetzte Tagesordnung bekannt zu machen. Hierauf erfolgt die Verlesung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung durch den Schriftführer. Wird das Protokoll als richtig anerkannt, so setzt der Vorsitzende seinen Namen darunter; Abänderungen dürfen nicht durch Radieren oder Ausstreichen, sondern nur durch eine unter das Protokoll zu setzende Nachschrift vollzogen werden. Im großen Ganzen soll das Protokoll möglichst kurz gehalten und nur Anträge und Beschlüsse, diese aber wörtlich, niedergeschrieben bringen.

Soll unter Verschiedenes oder Gewerkschaftliches ein Gegenstand in derselben Sitzung zur Verhandlung kommen, so muß dem Vorstande vor Beginn der Versammlung Mitteilung gemacht werden. Wird dies erst während der Versammlung angeregt, so kann der betreffende Gegenstand nur unter Zustimmung der Versammlung verhandelt werden.

3. Stehen mehrere Punkte auf der Tagesordnung, so muß erst der eine Punkt erledigt sein, bevor zu dem andern übergegangen wird. Ist ein Referent bestellt, so erhält derselbe beim Beginn der Verhandlung und auf seinen Wunsch nach jedem Redner zuerst das Wort.

4. Wünscht ein Mitglied das Wort, so muß es sich vorher in die Rednerliste eintragen lassen und warten, bis sein Name an die Reihe kommt. Wird Schluß der Debatte über einen Gegenstand beantragt, so sind zunächst die eingezählten Redner zu verlesen und es erhält darauf ein Redner für und einer gegen den Antrag das Wort. Nach der Abstimmung wird dem Beschluß gemäß verhandelt. Als letzter Redner erhält noch der Referent das Wort.

5. Berichtigungen erfolgen nach Schluß der Diskussion, also vor, persönliche Bemerkungen dagegen erst nach der Abstimmung. Einzeichnungen der Redner zu Berichtigungen und persönlichen Bemerkungen finden stets statt.

6. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen störender Natur und Abschweifungen sind nicht gestattet. Wer sich dagegen vergibt, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung“ gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende das Recht, die Versammlung entscheiden zu lassen, ob der Redner weiter sprechen, resp. die Versammlung verlassen soll oder nicht.

7. Der Vorsitzende selbst kann an der Debatte nur teilnehmen, wenn sein Name in die Rednerliste eingetragen ist und ein Stellvertreter so lange den Vor-

führt, ausgenommen sind kurze Bemerkungen, die zur größeren Aufklärung dienen.

8. Zur Geschäftsordnung, d. h. zu Bemerkungen, welche auf den Gang der Verhandlung und die Leitung Bezug haben, erhält jeder Anwesende sofort nach dem soeben Sprechenden das Wort.

9. Liegen mehrere Anträge vor, so wird über den weitgehendsten zuerst abgestimmt; Unteranträge, welche diesen Antrag ergänzen, kommen vor denselben zur Abstimmung. In allen zweifelhaften Fällen entscheidet stets die Versammlung.

10. Ist der Gebrauch eines Fragestoffs eingeführt, so werden unzulässige Fragen, u. a. auch die beleidigender Natur vom Vorsitzenden als unzulässig besiegelt.

## IX. Generalversammlungen.

### § 20.

Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Leitung der Generalversammlung liegt dem ersten, im Verhinderungsfalle dem zweiten Vorsitzenden ob; außerdem wählt die Versammlung ein Bureau von vier Personen zur Unterstützung des Vorsitzenden.

Die Höhe der Diäten für die Delegierten zur Generalversammlung bestimmt die Generalversammlung. Die Diäten werden aus der Verbandskasse gezahlt.

### § 21.

Der Geschäftskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

1. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
2. Festsetzung der Beiträge;
3. Entscheidung über den Sitz des Verbandes;
4. Abänderung der Statuten;
5. Erweiterung der Verbandszwecke;
6. Beschlusffassung über alle statutengemäß eingebrachten Anträge des Vorstandes, Ausschusses und der Filialen.

### § 22.

Termin und Ort muß mindestens 20 Wochen vor dem Tage, an welchem sie stattfinden soll, den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

Zur Einbringung von Anträgen muß den Filialen und Mitgliedschaften nach der Ausschreibung eine Frist von mindestens 6 Wochen gegeben werden.

Die Wahlkreiseinteilung wird vom Verbandsvorstand mindestens 12 Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung im „Textilarbeiter“ bekannt gegeben.

Zur Einteilung der Wahlkreise gilt die Mitgliederzahl des dritten Quartals.

### § 23.

Jede Filiale und Zahlstelle sowohl wie der Verbandsvorstand und Ausschuß haben das Recht, Anträge zur Verhandlung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu stellen; die Einbringung der Anträge muß mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung erfolgen.

Die Veröffentlichung der zur Generalversammlung gestellten Anträge hat durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung übersichtlich geordnet im „Textilarbeiter“ zu erfolgen.

### § 24.

In besonders dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand im Einverständnis mit dem Ausschuß oder drei Filialen eine außerordentliche Generalversammlung beantragen, jedoch ist der motivierte Antrag sämtlichen Filialen zu unterbreiten; es entscheidet hierüber einfache Majorität. Die Einberufung dieser Versammlung muß innerhalb acht Wochen nach erfolgter Abstimmung geschehen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor Zusammentritt im „Textilarbeiter“ zu machen. Die Bildung der außerordentlichen Generalversammlung ist dieselbe, wie die einer ordentlichen. Die zur außerordentlichen Generalversammlung eingehenden Anträge sind im „Textilarbeiter“ zu veröffentlichen.

### § 25.

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung des Verbandes statt; stimmberechtigt sind die Delegierten der Filialen.

Die Anerkennung der Vollmachten seitens der Generalversammlung legitimiert die Delegierten als solche.

### § 26.

Jede Filiale und Zahlstelle ist berechtigt, sobald die Zahl der Mitglieder 200 beträgt, einen Delegierten zu entsenden; Filialen von über 200 Mitglieder haben ebenfalls nur einen Delegierten zu entsenden. Kleinere Filialen und Zahlstellen haben sich in Wahlabteilungen zusammen zu schließen bis zu einer Zahl von 200 und wählen dann gemeinschaftlich einen Delegierten. Orte,

welche mehrere Filialen haben, wählen ebenfalls nur einen Delegierten. Jedes Einzelmitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Wahl von Delegierten zur Generalversammlung zu machen und ist als Delegierter wählbar.

Die Wahl der Delegierten geschieht innerhalb der betreffenden Orte mittels Stimmzettel.

Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten sind dem Verbandsvorstand rechtzeitig einzusenden und werden dann von demselben im „Textilarbeiter“ veröffentlicht. Über die vorgeschlagenen Kandidaten ist dann von Seiten des Verbandsvorstandes unter den Einzelmitgliedern eine Urabstimmung zu veranlassen.

Die Stimme des Delegierten wird bei Abstimmungen und Beschlussfassungen nach der Zahl der Mitglieder, welche er vertritt, berechnet.

Die Wahlen zur Generalversammlung müssen spätestens drei Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung beendet sein; die gewählten Delegierten sind bis zu dieser Zeit beim Centralvorstand anzumelden.

Ein gebundenes Mandat darf kein Delegierter annehmen.

## X. Rechtliches.

### § 27.

1. Mit dem Tode, beim Austritt oder Ausschluß aus dem Verband verliert das frühere Mitglied jedes Recht, das es etwa aus seiner Verbandsmitgliedschaft gegen den Verband oder gegen dessen geschäftsführende Körperschaft oder gegen die Verbandsmitglieder erworben hat.

2. Der Verbandsvorstand oder die Verwaltungen der Zweigvereine können durch seinerlei Rechtsgeschäfte die einzelnen Verbandsmitglieder oder den Verband verbindlich machen. Kein Mitglied erwirbt durch Verträge ein flassbares Recht gegen den Verband oder seine geschäftsführenden Körperschaften.

3. Kein Mitglied hat ein flassbares Recht, die Geschäftsbücher und Papiere der Verbandsverwaltung oder der Verwaltung eines Zweigvereins einzusehen oder sich aus ihnen Abschriften oder Auszüge anzufertigen oder eine Auskunft oder Uebersicht über den Stand des Verbandsvermögens zu verlangen.

4. Das Recht hierzu kann für die Verbandsverwaltung nur durch einen ausdrücklichen Beschuß der Generalversammlung, für die Verwaltung eines Zweigvereins nur durch einen ausdrücklichen Beschuß der Mitgliederversammlung des betreffenden Zweigvereins erteilt werden.

5. Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn zwei Drittel der Delegierten der einberufenen Verbandsversammlung sie beschließen. Die Verbandsversammlung, welche die eventuelle Auflösung beschließt, beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

6. Jede Unterstützung von Seiten des Verbandes ist eine freiwillige und steht den Mitgliedern ein Recht der Klage auf Unterstützung nicht zu.

## XI. Streik-Reglement.

### § 28.

Streiks, welche zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, resp. zur Aufrechterhaltung solcher sich notwendig machen, bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

Die Genehmigung zu einem Angriffsstreik ist davon abhängig, daß von den Beteiligten 50 p.C. organisiert sind. In bringenden Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand mit dem Ausschuß.

Ortschaften, welche ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes und des Ausschusses in einen Streik treten, verlieren das Recht auf Unterstützung.

### § 29.

Jede beabsichtigte Arbeitseinstellung ist dem Verbandsvorstand vorher anzuziegen. Bei dieser Anzeige ist zugleich darüber zu berichten, in welchem Umfange Arbeit vorhanden ist, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen bisher üblich waren und welche gefordert werden. Die Lokalkommission resp. die Beauftragten sind verpflichtet, jede gewünschte Auskunft zu erteilen, weil hiervon die Genehmigung des Streiks abhängig ist.

### § 30.

Aussperrungen sind sofort unter Angabe der Ursache dem Vorstande anzuziegen.

### § 31.

Der Vorstand ist berechtigt, abwegs Kontrolle des Streiks und der Streikleitung ein Mitglied des Verbandes nach dort zu entsenden.

### § 32.

Die Verwaltung resp. Streikkommission hat sogleich ein Verzeichnis anzulegen, in welches alle Streikenden mit Angabe der Kinderzahl unter laufender Nummer einzutragen sind. Dieses Verzeichnis ist so einzurichten, daß die tägliche Kontrolle der Streikenden darin vermerkt werden kann.

### § 33.

Jeder Streikende erhält eine Karte, welche mit derselben Nummer versehen sein muß, unter welcher der Betreffende im Verzeichnis einzutragen ist. Diese Karte ist täglich an der Kontrollstelle vorzuzeigen und wird die Meldung darauf vermerkt.

### § 34.

Jeder Streikende ist verpflichtet, sich der Streikkommision abwegs Kontrollierung der Arbeitsstellen zur Verfügung zu stellen.

### § 35.

Die Verwaltung resp. Streikkommission hat zur Kassenführung ein besonderes Buch anzulegen, worin sämtliche Einnahmen und Ausgaben sofort einzutragen sind. Am Ende einer jeden Woche ist abzuschließen und das Resultat auf einem vorschlagsmäßigen Schema dem Vorstand mitzuteilen. Zur Auszahlung empfiehlt es sich, gedruckte Quittungen anfertigen zu lassen, die mit Mitgliedsbuch- und Verzeichnis-Nummer zu versehen sind. Nach Beendigung des Streiks ist dem Vorstand die Gesamtabrechnung auszustellen.

### § 36.

Je nach Bedarf ist die Abhaltung von Versammlungen zu empfehlen, wo über die Situation zu berichten und etwa notwendige Maßnahmen zu treffen sind.

### § 37.

Bei Ausbruch eines Streiks haben ledige Kollegen, sofern sie am Streik beteiligt sind, möglichst den Ort zu verlassen, jedoch entscheidet hierüber je nach den Verhältnissen die Verbandsleitung.

### § 38.

Die Höhe der wöchentlichen Unterstützung bestimmt der Verbandsvorstand. Dieselbe soll, wenn es die Mittel erlauben, nicht unter 6 und nicht über 8 Mt. betragen. Für jedes Kind unter 14 Jahren kann Unterstützung bis zu 75 Pf. gewährt werden, jedoch darf die Gesamtunterstützung die Summe von 11 Mt. nicht übersteigen.

### § 39.

Unterstützungsberechtigt bei Streiks und Aussperrungen sind nur diejenigen Mitglieder, welche mindestens 13 Wochen vor Ausbruch des Streiks oder der Aussperrung dem Verband angehört.

Ausgenommen von vorstehender Bestimmung sind die jugendlichen Personen, welche sich innerhalb vier Wochen

nach beendetem Lehrzeit oder innerhalb 4 Wochen nach beendeten 16. Lebensjahre dem Verbande angeschlossen haben.

§ 40.

Die ersten 8 Tage wird in der Regel Unterstüzung nicht gezahlt, jedoch kann in dringenden Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

Bei Abwehrstreiks findet sofortige Unterstüzung statt.

§ 41.

Bei gleichzeitiger Meldung mehrerer Streiks finden die Orte zunächst Berücksichtigung, in welchen die Aussichten auf Erfolg die günstigsten resp. die Lohn- und Arbeitsbedingungen am schlechtesten sind.

§ 42.

Die Anordnungen des Vorstandes sind strikte auszuführen, insbesondere ist nach Ablauf einer jeden Woche über den Stand der Bewegung ein Situationsbericht an den Vorstand zu senden, andernfalls ist der Vorstand berechtigt, die weitere Unterstüzung sofort einzustellen.

Die Unterstüzung Nichtorganisierter wird je nach Verhältnissen vom Vorstand von Fall zu Fall entschieden.

## XII. Gemahregelten-Unterstüzung.

§ 43.

1. Die Gemahregelten-Unterstüzung beträgt für männliche Mitglieder 12 M., für weibliche 9 M. pro Woche. Verheiratete Mitglieder erhalten für jedes Kind unter 14 Jahren 1 M. pro Woche. Die Gesamtunterstüzung darf jedoch bei männlichen Mitgliedern die Höhe von 15 M. und bei weiblichen Mitgliedern die Höhe von 12 Mark pro Woche nicht überschreiten.

2. Mitglieder, welche wegen ihrer Verbandstätigkeit in Haft genommen werden, erhalten für diese Zeit die übliche Gemahregelten-Unterstüzung.

3. Die Dauer der Unterstüzung ist nicht über 18 Wochen.

4. Melbet ein Mitglied sich später als 4 Wochen nach erfolgter Maßregelung beim Vorstand als gemahregelt, so geht dasselbe der Unterstüzung verlustig.

5. Wenn nach einem beendeten Haftstand Maßregelungen stattfinden, so erhalten nur diejenigen Gemahregelten-Unterstüzung, welche vor Ausbruch der Differenzen dem Verbande angehörten.

6. Ob Maßregelung vorliegt, entscheiden die Mitglieder am Ort.

## XIII. Reiseunterstüzung\*

§ 44.

1. Reiseunterstüzung kann jedem gewährt werden, welcher mindestens 52 Wochenbeiträge für den Verband geleistet hat.

Ausgenommen von der Maxenzzeit sind diejenigen, welche wegen Maßregelung oder Streik gezwungen waren, abzureisen.

2. Begibt sich ein Mitglied auf die Reise, so hat sich dasselbe ordnungsmäßig abzumelden und erhält dann von dem dortigen Beamten die Reise-Legitimation ausgehändigt.

Einzelzahler beziehen dieselbe von der Zentralleitung.

3. Die Reiseunterstüzung beträgt pro Kilometer 2 Pf. Dieselbe wird aber nicht unter 10 Kilometer und nicht über 50 Kilometer pro Tag ausgezahlt.

Mitglieder, welche infolge Aussperrung, Maßregelung oder Streik abreisen, erhalten für jede zurückgelegte Strecke pro Kilometer 2 Pf., soweit dieselben noch bezugsberechtigt sind.

Die auf Wanderschaft befindlichen Kollegen sind verpflichtet, an allen Orten, wo der Herbergsvorlehr durch die Gewerkschaften geregelt ist, auf den Gewerkschaftsherbergen zu verleihen.

4. An Reiseunterstüzung ist zu gehöhren nach 52 wöchentlicher Beitragszahlung 10 M., nach 104 wöchentlicher Beitragszahlung 15 M. innerhalb 52 Wochen.

5. Die Auszahlung findet nur gegen Zurückgabe der Reise-Legitimation statt und erhält dann der Reisende vom auszahlenden Beamten zur Weiterreise eine neue Legitimation ausgehändigt.

Ort und Datum, sowie der ausgezahlte Betrag der Reiseunterstüzung sind unter Bedeutung des Ortsstempels in den Rubriken des Mitgliedsbuches, sowie auf der von dem Reisenden zurückgegebenen Legitimation, welche mit Namens-Unterschrift des Empfängers versehen sein muß, zu vermerken.

Hat ein Mitglied auf eine ausgestellte Reiselegitimation innerhalb 3 Wochen vom Tage der Ausstellung an gerechnet Reiseunterstüzung nicht erhoben, so verliert diese Legitimation ihre Gültigkeit.

6. Hat ein Mitglied Reiseunterstüzung in der in Absatz 4 genannten Höhe innerhalb 52 Wochen erhalten, so hat dasselbe erst nach Ablauf weiterer 52 Wochen Anrecht auf weitere Unterstüzung. Es müssen somit vom Tage

der ersten Auszahlung bis zum Tage der Wiederausstellung einer Legitimation 104 Wochen vergangen sein.

7. Unterstützungsberchtigte Mitglieder, welche vom Auslande zu reisen, erhalten nur für in Deutschland zurückgelegte Strecken Unterstützung nach Maßgabe der Vorschriften wie für deutsche Mitglieder.

8. Ein zugelassener Kollege, der nach achtätigem Aufenthalt am Orte die Reiseunterstützung nicht erhoben hat, hat diese verwirkt.

9. Reise-Legitimation darf nur dann an die Mitglieder verabschiedt werden, wenn Arbeit am Ort nicht nachgewiesen werden kann.

10. Diejenigen Kollegen, die noch nicht berechtigt sind, Reiseunterstützung zu beanspruchen, sind verpflichtet, sich ordnungsmäßig abzumelden, andernfalls dürfen sie in keiner anderen Filiale aufgenommen werden.

Erlässt ein Mitglied außerhalb des Sitzes einer Filiale oder Zahlstelle Arbeit, so hat es sofort Anzeige bei der Hauptstelle zu machen, eventl. die Beiträge dorthin zu senden.

#### XIV. Zusatz-Franken-Unterstützung.

##### § 45.

1. Mitgliedern, welche mindestens 52 Wochenbeiträge gezahlt haben, kann im Falle einer durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit Krankengeldzuschuß gewährt werden.

- a) nach 52 wöchentlicher Beitragszahlung für männliche Mitglieder 2,50 M., für weibliche 2 M. pro Woche auf die Dauer von 6 Wochen;
- b) nach 104 wöchentlicher Beitragszahlung für männliche Mitglieder 3 M., für weibliche 2,50 M. auf die Dauer von 8 Wochen;
- c) nach 156 wöchentlicher Beitragszahlung für männliche Mitglieder 3,50 M., für weibliche 3 M. auf die Dauer von 10 Wochen;
- d) nach 208 wöchentlicher Beitragszahlung für männliche Mitglieder 4 M., für weibliche 3,50 M. auf die Dauer von 10 Wochen.

2. Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird das Krankenzuschußgeld nicht bezahlt, jedoch fällt die achtjährige Ratenzeit fort, wenn innerhalb vier Wochen eine Wiederholung der Erwerbsunfähigkeit eintritt.

3. Der Beginn der durch Krankheit hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit ist dem Bevollmächtigten oder dem zur

Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmitgliede innerhalb 48 Stunden unter gleichzeitiger Einreichung eines Krankenscheines oder ärztlichen Attestes, welches die Erwerbsunfähigkeit bescheinigt, sowie Vorlegung des Mitgliedsbuches anzusetzen.

4. Einzelmitglieder an Orten, in denen sich kein Vertrauensmann befindet, haben die Anmeldung der Krankheit direkt beim Zentralvorstand zu bewirken. Bei Mitgliedern, welche gegen Krankheit versichert sind, genügt die Vorlegung des Krankenscheines derjenigen Kasse, welcher sie angehören.

Die Bevollmächtigten resp. Vertrauensmänner haben hierzu eine Abschrift anzufertigen.

5. Jedem Mitglied kann innerhalb 104 Wochen vom Beginn des Bezuges der ersten Krankenunterstützung die unter Absatz 1 bezeichnete Unterstützung gewährt werden.

6. Ist von einem Mitglied Reiseunterstützung erhoben, so wird betreffender Betrag bei der Gesamtkrankenunterstützung in Abrechnung gebracht, wenn nicht zwischen dem Tage der zuletzt bezogenen Reiseunterstützung und dem Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ein Zeitraum von mindestens 52 Wochen liegt.

7. Die festgesetzte Zusatzfrankenunterstützung wird auch Wöchnerinnen für 4 Wochen — per sofort — das heißt im voraus nach Bestätigung der Geburt ausbezahlt.

8. Für Mitglieder, welche aus anderen Verbänden unter Abrechnung der Dauer ihrer Mitgliedschaft in unserem Verband übergetreten sind, wird der Krankengeldzuschuß erst nach Ablauf eines Vierteljahres gemäß den allgemeinen Bestimmungen ausbezahlt.

Die Wöchnerinnenunterstützung kann in solchen Fällen erst nach Ablauf von 38 Wochen ausbezahlt werden.

Ausgenommen von obigen Beschränkungen sind diejenigen Uebertretenden, welche unter der gleichen Krankenunterstützungsart vorher organisiert waren.

#### XV. Umzugunterstützung.

##### § 46.

Ist ein verheiratetes Mitglied infolge Streiks oder Maßregelung gezwungen, seinen Wohnsitz zu verlassen, so kann denselben vom Verbandsvorstand eine Umzugunterstützung in Höhe von 10 bis 40 M. bei länger als einjähriger Mitgliedschaft gewährt werden.

**Beitrags-Quittung pro 1906.**

1. Woche 31. Dez. bis 6. Jan.	2. Woche 7. Jan. bis 13. Jan.	3. Woche 14. Jan. bis 20. Jan.	4. Woche 21. Jan. bis 27. Jan.	
5. Woche 28. Jan. bis 3. Febr.	6. Woche 4. Febr. bis 10. Febr.	7. Woche 11. Febr. bis 17. Febr.	8. Woche 18. Febr. bis 24. Febr.	
9. Woche 25. Febr. bis 3. März	10. Woche 4. März bis 10. März	11. Woche 11. März bis 17. März	12. Woche 18. März bis 24. März	13. Woche 25. März bis 31. März
14. Woche 1. April bis 7. April	15. Woche 8. April bis 14. April	16. Woche 15. April bis 21. April	17. Woche 22. April bis 28. April	
18. Woche 29. April bis 5. Mai	19. Woche 6. Mai bis 12. Mai	20. Woche 13. Mai bis 19. Mai	21. Woche 20. Mai bis 26. Mai	
22. Woche 27. Mai bis 2. Juni	23. Woche 3. Juni bis 9. Juni	24. Woche 10. Juni bis 16. Juni	25. Woche 17. Juni bis 23. Juni	26. Woche 24. Juni bis 30. Juni

**Beitrags-Quittung pro 1906.**

27. Woche 1. Juli bis 7. Juli	28. Woche 8. Juli bis 14. Juli	29. Woche 15. Juli bis 21. Juli	30. Woche 22. Juli bis 28. Juli	
31. Woche 29. Juli bis 4. August	32. Woche 5. August bis 11. August	33. Woche 12. August bis 18. August	34. Woche 19. August bis 25. August	
35. Woche 26. August bis 1. Sept.	36. Woche 2. Sept. bis 8. Sept.	37. Woche 9. Sept. bis 15. Sept.	38. Woche 16. Sept. bis 22. Sept.	39. Woche 23. Sept. bis 29. Sept.
40. Woche 30. Sept. bis 6. Oktob.	41. Woche 7. Oktob. bis 13. Oktob.	42. Woche 14. Oktob. bis 20. Oktob.	43. Woche 21. Oktob. bis 27. Oktob.	
44. Woche 28. Oktob. bis 8. Nov.	45. Woche 4. Nov. bis 10. Nov.	46. Woche 11. Nov. bis 17. Nov.	47. Woche 18. Nov. bis 26. Nov.	
48. Woche 27. Nov. bis 1. Dez.	49. Woche 2. Dez. bis 8. Dez.	50. Woche 9. Dez. bis 15. Dez.	51. Woche 16. Dez. bis 22. Dez.	52. Woche 23. Dez. bis 29. Dez.

## Beitrags-Quittung pro 1907.

1. Woche 30. Dez. bis 5. Jan.	2. Woche 6. Jan. bis 12. Jan.	3. Woche 13. Jan. bis 19. Jan.	4. Woche 20. Jan. bis 26. Jan.	
5. Woche 27. Jan. bis 2. Febr.	6. Woche 3. Febr. bis 9. Febr.	7. Woche 10. Febr. bis 16. Febr.	8. Woche 17. Febr. bis 23. Febr.	
9. Woche 24. Febr. bis 2. März	10. Woche 8. März bis 9. März	11. Woche 10. März bis 16. März	12. Woche 17. März bis 23. März	13. Woche 24. März bis 30. März
14. Woche 31. März bis 6. April	15. Woche 7. April bis 13. April	16. Woche 14. April bis 20. April	17. Woche 21. April bis 27. April	
18. Woche 28. April bis 4. Mai	19. Woche 5. Mai bis 11. Mai	20. Woche 12. Mai bis 18. Mai	21. Woche 19. Mai bis 25. Mai	
22. Woche 26. Mai bis 1. Juni	23. Woche 2. Juni bis 8. Juni	24. Woche 9. Juni bis 15. Juni	25. Woche 16. Juni bis 22. Juni	26. Woche 23. Juni bis 29. Juni

## Beitrags-Quittung pro 1907.

27. Woche 30. Juni bis 6. Juli	28. Woche 7. Juli bis 13. Juli	29. Woche 14. Juli bis 20. Juli	30. Woche 21. Juli bis 27. Juli	
31. Woche 28. Juli bis 3. August	32. Woche 4. August bis 10. August	33. Woche 11. August bis 17. August	34. Woche 18. August bis 24. August	
35. Woche 25. August bis 31. August	36. Woche 1. Sept. bis 7. Sept.	37. Woche 8. Sept. bis 14. Sept.	38. Woche 15. Sept. bis 21. Sept.	39. Woche 22. Sept. bis 28. Sept.
40. Woche 29. Sept. bis 5. Oktob.	41. Woche 6. Oktob. bis 12. Oktob.	42. Woche 13. Oktob. bis 19. Oktob.	43. Woche 20. Oktob. bis 26. Oktob.	
44. Woche 27. Oktob. bis 2. Nov.	45. Woche 8. Nov. bis 9. Nov.	46. Woche 10. Nov. bis 16. Nov.	47. Woche 17. Nov. bis 23. Nov.	
48. Woche 24. Nov. bis 30. Nov.	49. Woche 1. Dez. bis 7. Dez.	50. Woche 8. Dez. bis 14. Dez.	51. Woche 15. Dez. bis 21. Dez.	52. Woche 22. Dez. bis 28. Dez.

**Beitrags-Quittung pro 1908.**

1. Woche 29. Dez. bis 4. Jan.	2. Woche 5. Jan. bis 11. Jan.	3. Woche 12. Jan. bis 18. Jan.	4. Woche 19. Jan. bis 25. Jan.	
5. Woche 26. Jan. bis 1. Febr.	6. Woche 2. Febr. bis 8. Febr.	7. Woche 9. Febr. bis 15. Febr.	8. Woche 16. Febr. bis 22. Febr.	
9. Woche 23. Febr. bis 29. Febr.	10. Woche 1. März bis 7. März	11. Woche 8. März bis 14. März	12. Woche 15. März bis 21. März	13. Woche 22. März bis 28. März
14. Woche 29. März bis 4. April	15. Woche 5. April bis 11. April	16. Woche 12. April bis 18. April	17. Woche 19. April bis 25. April	
18. Woche 26. April bis 2. Mai	19. Woche 3. Mai bis 9. Mai	20. Woche 10. Mai bis 16. Mai	21. Woche 17. Mai bis 23. Mai	
22. Woche 24. Mai bis 30. Mai	23. Woche 31. Mai bis 6. Juni	24. Woche 7. Juni bis 13. Juni	25. Woche 14. Juni bis 20. Juni	26. Woche 21. Juni bis 27. Juni

**Beitrags-Quittung pro 1908.**

27. Woche 5. Juli bis 4. Juli	28. Woche 12. Juli bis 18. Juli	29. Woche 19. Juli bis 25. Juli	30. Woche
31. Woche 26. Juli bis 1. August	32. Woche 2. August bis 8. August	33. Woche 9. August bis 15. August	34. Woche 16. August bis 22. August
35. Woche 23. August bis 29. August	36. Woche 30. August bis 5. Sept.	37. Woche 6. Sept. bis 12. Sept.	38. Woche 13. Sept. bis 19. Sept.
40. Woche 27. Sept. bis 3. Ottob.	41. Woche 4. Ottob. bis 10. Ottob.	42. Woche 11. Ottob. bis 17. Ottob.	43. Woche 18. Ottob. bis 24. Ottob.
44. Woche 25. Ottob. bis 31. Ottob.	45. Woche 1. Nov. bis 7. Nov.	46. Woche 8. Nov. bis 14. Nov.	47. Woche 15. Nov. bis 21. Nov.
48. Woche 22. Nov. bis 28. Nov.	49. Woche 29. Nov. bis 5. Dez.	50. Woche 6. Dez. bis 12. Dez.	51. Woche 13. Dez. bis 19. Dez.
			52. Woche 20. Dez. bis 26. Dez.

## Beitrags-Quittung pro 1909.

1. Woche 27. Dez. bis 2. Jan.	2. Woche 3. Jan. bis 9. Jan.	3. Woche 10. Jan. bis 16. Jan.	4. Woche 17. Jan. bis 23. Jan.	
5. Woche 24. Jan. bis 30. Jan.	6. Woche 31. Jan. bis 6. Febr.	7. Woche 7. Febr. bis 13. Febr.	8. Woche 14. Febr. bis 20. Febr.	
9. Woche 21. Febr. bis 27. Febr.	10. Woche 28. Febr. bis 6. März	11. Woche 7. März bis 13. März	12. Woche 14. März bis 20. März	13. Woche 21. März bis 27. März
14. Woche 28. März bis 3. April	15. Woche 4. April bis 10. April	16. Woche 11. April bis 17. April	17. Woche 18. April bis 24. April	
18. Woche 25. April bis 1. Mai	19. Woche 2. Mai bis 8. Mai	20. Woche 9. Mai bis 15. Mai	21. Woche 16. Mai bis 22. Mai	
22. Woche 28. Mai bis 29. Mai	23. Woche 30. Mai bis 5. Juni	24. Woche 6. Juni bis 12. Juni	25. Woche 13. Juni bis 19. Juni	26. Woche 20. Juni bis 26. Juni

## Beitrags-Quittung pro 1909.

27. Woche 27. Juli bis 3. Juli	28. Woche 4. Juli bis 10. Juli	29. Woche 11. Juli bis 17. Juli	30. Woche 18. Juli bis 24. Juli	
31. Woche 25. Juli bis 31. Juli	32. Woche 1. August bis 7. August	33. Woche 8. August bis 14. August	34. Woche 15. August bis 21. August	
35. Woche 22. August bis 28. August	36. Woche 29. August bis 4. Sept.	37. Woche 5. Sept. bis 11. Sept.	38. Woche 12. Sept. bis 18. Sept.	39. Woche 19. Sept. bis 25. Sept.
40. Woche 26. Sept. bis 2. Oktob.	41. Woche 3. Oktob. bis 9. Oktob.	42. Woche 10. Oktob. bis 16. Oktob.	43. Woche 17. Oktob. bis 23. Oktob.	
44. Woche 24. Oktob. bis 30. Oktob.	45. Woche 31. Oktob. bis 6. Nov.	46. Woche 7. Nov. bis 13. Nov.	47. Woche 14. Nov. bis 20. Nov.	48. Woche 21. Nov. bis 27. Nov.
49. Woche 28. Nov. bis 4. Dez.	50. Woche 5. Dez. bis 11. Dez.	51. Woche 12. Dez. bis 18. Dez.	52. Woche 19. Dez. bis 25. Dez.	53. Woche 26. Dez. bis 1. Jan.

**Beitrags-Quittung pro 1910.**

1. Woche 2. Jan. bis 8. Jan.	2. Woche 9. Jan. bis 15. Jan.	3. Woche 16. Jan. bis 22. Jan.	4. Woche 23. Jan. bis 29. Jan.	
5. Woche 30. Jan. bis 5. Febr.	6. Woche 6. Febr. bis 12. Febr.	7. Woche 13. Febr. bis 19. Febr.	8. Woche 20. Febr. bis 26. Febr.	
9. Woche 27. Febr. bis 5. März	10. Woche 6. März bis 12. März	11. Woche 13. März bis 19. März	12. Woche 20. März bis 26. März	13. Woche 27. März bis 2. April
14. Woche 9. April bis 9. April	15. Woche 10. April bis 16. April	16. Woche 17. April bis 23. April	17. Woche 24. April bis 30. April	
18. Woche 1. Mai bis 7. Mai	19. Woche 8. Mai bis 14. Mai	20. Woche 15. Mai bis 21. Mai	21. Woche 22. Mai bis 28. Mai	
22. Woche 29. Mai bis 4. Juni	23. Woche 5. Juni bis 11. Juni	24. Woche 12. Juni bis 18. Juni	25. Woche 19. Juni bis 25. Juni	26. Woche 26. Juni bis 2. Juli

**Beitrags-Quittung pro 1910.**

27. Woche 3. Juli bis 9. Juli	28. Woche 10. Juli bis 16. Juli	29. Woche 17. Juli bis 23. Juli	30. Woche 24. Juli bis 30. Juli
31. Woche 31. Juli bis 6. August	32. Woche 7. August bis 13. August	33. Woche 14. August bis 20. August	34. Woche 21. August bis 27. August
35. Woche 28. August bis 3. Sept.	36. Woche 4. Sept. bis 10. Sept.	37. Woche 11. Sept. bis 17. Sept.	38. Woche 18. Sept. bis 24. Sept.
40. Woche 2. Oktob. bis 8. Oktob.	41. Woche 9. Oktob. bis 15. Oktob.	42. Woche 16. Oktob. bis 22. Oktob.	43. Woche 23. Oktob. bis 29. Oktob.
44. Woche 30. Oktob. bis 5. Nov.	45. Woche 6. Nov. bis 12. Nov.	46. Woche 13. Nov. bis 19. Nov.	47. Woche 20. Nov. bis 26. Nov.
48. Woche 27. Nov. bis 3. Dez.	49. Woche 4. Dez. bis 10. Dez.	50. Woche 11. Dez. bis 17. Dez.	51. Woche 18. Dez. bis 24. Dez.

**Beitrags-Quittung pro 1911.**

1. Woche 1. Jan. bis 7. Jan.	2. Woche 8. Jan. bis 14. Jan.	3. Woche 15. Jan. bis 21. Jan.	4. Woche 22. Jan. bis 28. Jan.	
5. Woche 29. Jan. bis 4. Febr.	6. Woche 5. Febr. bis 11. Febr.	7. Woche 12. Febr. bis 18. Febr.	8. Woche 19. Febr. bis 25. Febr.	
9. Woche 26. Febr. bis 4. März	10. Woche 5. März bis 11. März	11. Woche 12. März bis 18. März	12. Woche 19. März bis 25. März	13. Woche 26. März bis 1. April
14. Woche 2. April bis 8. April	15. Woche 9. April bis 15. April	16. Woche 16. April bis 22. April	17. Woche 23. April bis 29. April	
18. Woche 30. April bis 6. Mai	19. Woche 7. Mai bis 13. Mai	20. Woche 14. Mai bis 20. Mai	21. Woche 21. Mai bis 27. Mai	
22. Woche 28. Mai bis 3. Juni	23. Woche 4. Juni bis 10. Juni	24. Woche 11. Juni bis 17. Juni	25. Woche 18. Juni bis 24. Juni	26. Woche 25. Juni bis 1. Juli

**Beitrags-Quittung pro 1911.**

27. Woche 2. Juli bis 8. Juli	28. Woche 9. Juli bis 15. Juli	29. Woche 16. Juli bis 22. Juli	30. Woche 23. Juli bis 29. Juli	
31. Woche 30. August bis 5. August	32. Woche 6. August bis 12. August	33. Woche 13. August bis 19. August	34. Woche 20. August bis 26. August	
35. Woche 27. August bis 2. Sept.	36. Woche 3. Sept. bis 9. Sept.	37. Woche 10. Sept. bis 16. Sept.	38. Woche 17. Sept. bis 23. Sept.	39. Woche 24. Sept. bis 30. Sept.
40. Woche 1. Oktob. bis 7. Oktob.	41. Woche 8. Oktob. bis 14. Oktob.	42. Woche 15. Oktob. bis 21. Oktob.	43. Woche 22. Oktob. bis 28. Oktob.	
44. Woche 29. Oktob. bis 4. Nov.	45. Woche 5. Nov. bis 11. Nov.	46. Woche 12. Nov. bis 18. Nov.	47. Woche 19. Nov. bis 25. Nov.	
48. Woche 26. Nov. bis 2. Dez.	49. Woche 3. Dez. bis 9. Dez.	50. Woche 10. Dez. bis 16. Dez.	51. Woche 17. Dez. bis 23. Dez.	52. Woche 24. Dez. bis 30. Dez.

Bei Nachfindung eines Duplikathusses ist der Gelantibetrag der erhaltenen Unterstellung unter Angabe des Datums, wann die letzte Unterstellung geahnt wurde, in das neue Buch einzutragen.

Jede erhaltene Krankendienstleitung ist in diese Karteikarte einzutragen.

gade erhaltenen Krankenunterstützung ist in diese Rubrik einzutragen.

Bei Ausbildung eines Duplicataes ist der Gelaufschluss der erhaltenen Unterlagen zu überprüfen, ob diese die gleiche Untersuchung aufwiesen, wie das neue Konto einzuordnen und welche Art der Duplicatur war.

Bei Ausbildung eines Duplicataes ist die gleiche Untersuchung aufzuführen, in der neue Konto einzurichten.

Unterschreitung	Unterschrift	Ort der Unterschrift	Datum der Unterschrift	Jede erhaltene Kranken-Untersuchung ist in diese Rubrik einzutragen.	
				Unterstrichne Zeile	Unterstrichne Zeile
1. W. Stöckel					
2. W. Stöckel					
3. W. Stöckel					
4. W. Stöckel					
5. W. Stöckel					
6. W. Stöckel					
7. W. Stöckel					
8. W. Stöckel					
9. W. Stöckel					
10. W. Stöckel					
11. W. Stöckel					
12. W. Stöckel					
13. W. Stöckel					
14. W. Stöckel					
15. W. Stöckel					
16. W. Stöckel					
17. W. Stöckel					
18. W. Stöckel					
19. W. Stöckel					
20. W. Stöckel					
21. W. Stöckel					
22. W. Stöckel					
23. W. Stöckel					
24. W. Stöckel					
25. W. Stöckel					
26. W. Stöckel					
27. W. Stöckel					
28. W. Stöckel					
29. W. Stöckel					
30. W. Stöckel					
31. W. Stöckel					
32. W. Stöckel					
33. W. Stöckel					
34. W. Stöckel					
35. W. Stöckel					
36. W. Stöckel					
37. W. Stöckel					
38. W. Stöckel					
39. W. Stöckel					
40. W. Stöckel					
41. W. Stöckel					
42. W. Stöckel					
43. W. Stöckel					
44. W. Stöckel					
45. W. Stöckel					
46. W. Stöckel					
47. W. Stöckel					
48. W. Stöckel					
49. W. Stöckel					
50. W. Stöckel					
51. W. Stöckel					
52. W. Stöckel					
53. W. Stöckel					
54. W. Stöckel					
55. W. Stöckel					
56. W. Stöckel					
57. W. Stöckel					
58. W. Stöckel					
59. W. Stöckel					
60. W. Stöckel					
61. W. Stöckel					
62. W. Stöckel					
63. W. Stöckel					
64. W. Stöckel					
65. W. Stöckel					
66. W. Stöckel					
67. W. Stöckel					
68. W. Stöckel					
69. W. Stöckel					
70. W. Stöckel					
71. W. Stöckel					
72. W. Stöckel					
73. W. Stöckel					
74. W. Stöckel					
75. W. Stöckel					
76. W. Stöckel					
77. W. Stöckel					
78. W. Stöckel					
79. W. Stöckel					
80. W. Stöckel					
81. W. Stöckel					
82. W. Stöckel					
83. W. Stöckel					
84. W. Stöckel					
85. W. Stöckel					
86. W. Stöckel					
87. W. Stöckel					
88. W. Stöckel					
89. W. Stöckel					
90. W. Stöckel					
91. W. Stöckel					
92. W. Stöckel					
93. W. Stöckel					
94. W. Stöckel					
95. W. Stöckel					
96. W. Stöckel					
97. W. Stöckel					
98. W. Stöckel					
99. W. Stöckel					
100. W. Stöckel					
101. W. Stöckel					
102. W. Stöckel					
103. W. Stöckel					
104. W. Stöckel					
105. W. Stöckel					
106. W. Stöckel					
107. W. Stöckel					
108. W. Stöckel					
109. W. Stöckel					
110. W. Stöckel					
111. W. Stöckel					
112. W. Stöckel					
113. W. Stöckel					
114. W. Stöckel					
115. W. Stöckel					
116. W. Stöckel					
117. W. Stöckel					
118. W. Stöckel					
119. W. Stöckel					
120. W. Stöckel					
121. W. Stöckel					
122. W. Stöckel					
123. W. Stöckel					
124. W. Stöckel					
125. W. Stöckel					
126. W. Stöckel					
127. W. Stöckel					
128. W. Stöckel					
129. W. Stöckel					
130. W. Stöckel					
131. W. Stöckel					
132. W. Stöckel					
133. W. Stöckel					
134. W. Stöckel					
135. W. Stöckel					
136. W. Stöckel					
137. W. Stöckel					
138. W. Stöckel					
139. W. Stöckel					
140. W. Stöckel					
141. W. Stöckel					
142. W. Stöckel					
143. W. Stöckel					
144. W. Stöckel					
145. W. Stöckel					
146. W. Stöckel					
147. W. Stöckel					
148. W. Stöckel					
149. W. Stöckel					
150. W. Stöckel					
151. W. Stöckel					
152. W. Stöckel					
153. W. Stöckel					
154. W. Stöckel					
155. W. Stöckel					
156. W. Stöckel					
157. W. Stöckel					
158. W. Stöckel					
159. W. Stöckel					
160. W. Stöckel					
161. W. Stöckel					
162. W. Stöckel					
163. W. Stöckel					
164. W. Stöckel					
165. W. Stöckel					
166. W. Stöckel					
167. W. Stöckel					
168. W. Stöckel					
169. W. Stöckel					
170. W. Stöckel					
171. W. Stöckel					
172. W. Stöckel					
173. W. Stöckel					
174. W. Stöckel					
175. W. Stöckel					
176. W. Stöckel					
177. W. Stöckel					
178. W. Stöckel					
179. W. Stöckel					
180. W. Stöckel					
181. W. Stöckel					
182. W. Stöckel					
183. W. Stöckel					
184. W. Stöckel					

Gel. Richtigung eines Duplikates ist der Gelantbeitrag der erhaltlichen Unterstüzung unter Angabe des Datums, wann die letzte Unterstüzung gezahlt wurde, im das neue Buch einzutragen.

Jede erhaltene Krankenunterstellung ist in die Kasse einzubringen.

Bestellung Kund Nr.	Bestell ungszeit	Bestell ungsnr.	Der Betrag ist in Buß- geld zu überholen	Datum der Bußgeldabrechnung	Ort der Bußgeldabrechnung	Unterschrift des Kündigungshalters	Unterschrift des Kündigungsstellers
1. Boede							
2. Boede							
3. Boede							
4. Boede							
5. Boede							
6. Boede							
7. Boede							
8. Boede							
9. Boede							
10. Boede							

Bei Ausbildung eines Doppelknotes ist der Gesamtbetrag der erhaltenen Unterstützung unter Zugabe des Dauers, wenn die letzte Unterstützung gebildet wurde, in das neue Knie eingetragen.

**Doppelbuchhaltung** ist der Gegentrag der erhaltenen Unterstellung und **Bestandsfestigung** eines Doppelbuches, wenn die letzte Unterstellung vor dem gleichen oder einem späteren Datum, als das neue Buch eingetragen.

Jede erhaltene Reise-Unterstützung ist in diese Rubrik einzutragen.

Jede erhaltenen Reiseunterstützung ist in diese Rubrik einzutragen.

Reise- unter- stü- tzung für Km	Reise- unter- stü- tzung für Km	Der Betrag ist in Buch- staben zu wiederholen	Datum der Auszahlung	Ort der Auszahlung	Unterschrift des Auszahler	Stempel
100,-	100,-	Ein Hundert,-	19.10.1988	Wien	W. Schmid	W. Schmid

38

Bei Feststellung eines Duplicates ist der Gesamtbetrag der erhaltenen Rückzahlung unter Angabe des Datums, wann die letzte Unterzahlung stattfand.

**Doppelzählung** ist der Gefangenentrübung eines Doppelantworts eine Zählung, bei der erhaltene Werte gleichzeitig mit einer zweiten Zählung verglichen werden, um das tatsächliche Ergebnis zu erhalten.

Jede verhaltene Rettunterstützung ist in alle Richtungen

Jede erhaltene Reisedeckung ist in diese Rubrik einzutragen.

Betrag unter- stütz- fertig- ung für km	SPF.	Datum der Messaufnahme	Stetiger Betrag der Messaufnahme	Unterstützung bei Messaufnahmen	Gesamtbetrag
Der Betrag ist im Buch festzuhalten					

Bei Rücksändigung eines Duplikatshefts ist der Gesamtbetrag der erhaltenen Abrechnung unter Hinabe des Datums, wann die letzte Unterstellung getahlt wurde, in das neue Heft einzutragen.

Bei Rutschung eines Doppelknotes ist der Gesamtbetrag der erhaltenen Rutschungen unter Angabe des Datums, wann die letzte Rutschung bezahlt wurde, in das neue Buch eingetragen.

Jede erhaltene Reiseunterstützung ist in diese Rubrik einzutragen.

**Keine erhaltene Reiseunterstützung ist in diese Rubrik einzutragen.**

Bei Verwendung eines Duplikatbuchs ist der Gesamtbetrag der erhaltenen Unterstellung unter Angabe des Datums, wann die letzte Unterstellung

## Hin- und Abmeldung.

Ablmeldeort \_\_\_\_\_

Stempel.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Verwaltungsbamten \_\_\_\_\_

Anmeldeort \_\_\_\_\_

Stempel.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Verwaltungsbamten \_\_\_\_\_

Ablmeldeort \_\_\_\_\_

Stempel.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Verwaltungsbamten \_\_\_\_\_

Anmeldeort \_\_\_\_\_

Stempel.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Verwaltungsbamten \_\_\_\_\_

## Hin- und Abmeldung.

Ablmeldeort \_\_\_\_\_

Stempel.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Verwaltungsbamten \_\_\_\_\_

Anmeldeort \_\_\_\_\_

Stempel.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Verwaltungsbamten \_\_\_\_\_

Ablmeldeort \_\_\_\_\_

Stempel.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Verwaltungsbamten \_\_\_\_\_

Anmeldeort \_\_\_\_\_

Stempel.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des  
Verwaltungsbamten \_\_\_\_\_

## Hin- und Abmeldung.

Anmeldeort.....

Stempel.

Datum.....

Unterschrift bei  
Verwaltungsbamten

Anmeldeort.....

Stempel.

Datum.....

Unterschrift bei  
Verwaltungsbamten

Anmeldeort.....

Stempel.

Datum.....

Unterschrift bei  
Verwaltungsbamten

Anmeldeort.....

Stempel.

Datum.....

Unterschrift bei  
Organisationsbeamten

## Hin- und Abmeldung.

Anmeldeort.....

Stempel.

Datum.....

Unterschrift bei  
Verwaltungsbamten

Anmeldeort.....

Stempel.

Datum.....

Unterschrift bei  
Verwaltungsbamten

Anmeldeort.....

Stempel.

Datum.....

Unterschrift bei  
Verwaltungsbamten

Anmeldeort.....

Stempel.

Datum.....

Unterschrift bei  
Organisationsbeamten

## Bemerkungen.

Dieselben dürfen nur von Verbandsbeamten eingetragen werden  
und ist der Unterschrift desselben der Stempel beizudrücken.